



Gemeinde Lupsingen

Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Lupsingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹⁾ Es bestehen folgende innerkommunale Behörden:

- a) Der Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Der Schulrat Lupsingen (Kindergarten und Primarschule) bestehend aus 5 Mitgliedern
- c) Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- d) Das Wahlbüro, bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern

²⁾ Es bestehen folgende interkommunale Behörden:

- a) Die regionale Sozialhilfebehörde gemäss Vertrag
- b) Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal gemäss Vertrag
- c) Der Feuerwehrrat gemäss Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Oris
- d) Die Zivilschutzkommission gemäss Vertrag des Zivilschutzverbundes
- e) Die Regionale Musikschule Liestal gemäss Vertrag
- f) Der Sekundarschulrat gemäss den Bestimmungen des Regierungsrats
- g) Der Schulrat der Kreisschule für Spezielle Förderung gemäss Vertrag

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹⁾ An der Urne werden gewählt:

- a) Die 5 Mitglieder des Gemeinderates
- b) Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin
- c) 4 Mitglieder des Schulrats Lupsingen (Kindergarten und Primarschule)
- d) 1 Mitglied in den Sekundarschulrat
- e) 1 Mitglied in den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal
- f) 1 Mitglied in die regionale Sozialhilfebehörde
- g) 3 Mitglieder in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

²⁾ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) Die Mitglieder des Wahlbüros
- b) 1 Mitglied aus seiner Mitte in den Schulrat Lupsingen (Kindergarten und Primarschule)
- c) 1 Delegierter aus seiner Mitte in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal
- d) 3 Mitglieder, davon 1 Mitglied aus seiner Mitte, in den Feuerwehrrat
- e) 1 Mitglied aus seiner Mitte in die Zivilschutzkommission
- f) 1 Mitglied aus seiner Mitte in den Zweckverband der Regionalen Musikschule Liestal

³⁾ Durch den Schulrat Lupsingen (Kindergarten und Primarschule) wird gewählt:

- a) 1 Mitglied aus seiner Mitte in den Schulrat der Kreisschule für Spezielle Förderung

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Wahlen der Behörden der Einwohnergemeinde Lupsingen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wiederwahl eines / einer bereits amtierenden Gemeindepräsidenten / Gemeindepräsidentin.

C. Finanzzuständigkeit

§ 6 Sondervorlagen

¹⁾ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²⁾ Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a) Ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. CHF 50'000.-
- b) Ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenz des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Ungebundene einmalige Ausgaben:
CHF 20'000.— für die Einzelausgabe
CHF 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
CHF 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Einwohnergemeinde:
CHF 100'000.— kapitalisierter Baurechtszins als jährlicher Höchstbetrag.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lupsingen vom 16. Dezember 2008, sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2013 in Kraft.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 19. April 2012

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 03. Dezember 2012

Referendumsfrist: 02. Januar 2013

Urnenabstimmung: 03. März 2013

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:
Stefan Vöggtli



Die Verwalterin:
Silvia Leisi



Die Gemeindeordnung wurde am 26. März 2013 mit Beschluss Nr. 514 vom Regierungsrat BL genehmigt.